

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Festplatz
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Festplatz werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes. Die Gebühren sind an die Ortsgemeinde bzw. der von ihr bestellten Person im Voraus zu entrichten.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Müden, den 6.7.2023



Franz Oberhausen
(Ortsbürgermeister)



**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Wohnmobilstellplatzes am Festplatz
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023**

1. Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Festplatz wird folgende Benutzungsgebühr festgesetzt. Diese wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben:

- Wohnmobil bis 24 Std. 6,00 €

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung des Wohnmobilstellplatzes am Festplatz umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.